

§1 Gegenstand der Vereinbarung

Die folgende Vereinbarung wird zwischen

Vorname, Nachname	<input type="text"/>	
Straße	<input type="text"/>	
PLZ, Ort	<input type="text"/>	<input type="text"/>

nachfolgend „Übungsleiter“ genannt

und der **Turngemeinde Germania Ötigheim 1907 e.V., Schulstr. 5, 76470 Ötigheim,**
nachfolgend „Verein“ genannt, vertreten durch das Präsidium, geschlossen.

Der Übungsleiter ist seit/ab dem nebenberuflich für den Verein tätig und übernimmt folgende Aufgaben:

Tätigkeit z.B. Übungsleiter, Helfer	Gruppe z.B. Geräteturnen Jungen	Abteilung z.B. Turnen, Fitness, Volleyball
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Anmerkung: In den Anwendungsbereich des sogenannten Übungsleiterfreibetrages gem. § 3 Nr. 26 EStG fallen u.a. die nebenberuflichen Tätigkeiten von Übungsleitern und Trainern. Im Rahmen dieser Vereinbarung sind ausschließlich Tätigkeiten für den ideellen Bereich und den steuerbegünstigten Zweckbetrieb des gemeinnützigen Vereins zulässig.

§2 Vergütung und Meldung der geleisteten Stunden

Zur Abgeltung seines Aufwandes erhält der Übungsleiter je geleisteter Übungsstunde eine Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung. Die Höhe richtet sich nach der Qualifikation des Übungsleiters und der Aktualität der Übungsleiterlizenz.

Existiert eine gültige, vom Deutschen Olympischen Sportbund anerkannte Übungsleiterlizenz und liegt diese dem Verein zur Beantragung von Zuschüssen beim Badischen Turnerbund bzw. des angeschlossenen Verbands vor, wird folgende Aufwandsentschädigung an den Übungsleiter pro Übungsstunde ausbezahlt:

- Übungsstunde B-Lizenz: 20,- Euro
- Übungsstunde C-Lizenz: 15,- Euro (entspricht Grundstufe Ski & Snowboard)

Liegt dem Verein keine gültige Übungsleiterlizenz vor, wird dem gruppenverantwortlichen Übungsleiter eine Aufwandsentschädigung von 9,- Euro gewährt. Helfern bzw. Assistenten wird eine Aufwandsentschädigung von 7,- Euro pro Übungsstunde gewährt.

Vergütet werden nur Übungsstunden, die mittels Stundennachweis des Übungsleiters beim Abteilungsleiter oder beim Präsidium zur Abrechnung eingereicht werden. Die Meldung von Übungsstunden findet üblicherweise zum Ende des Kalenderjahres statt. Ausnahme ist die Vergütung von Stunden im Rahmen der Kooperation mit der Gemeinde, hier ist eine quartalsweise Abrechnung zwischen Gemeinde und dem Verein vereinbart.

Um eine pünktliche Auszahlung vor Jahresende zu gewährleisten, muss die Meldung der Übungsstunden beim zuständigen Abteilungsleiter bis spätestens 15. Dezember erfolgt sein.

§3 Rechtliche Hinweise und Regelungen

Der Übungsleiter wird darauf hingewiesen, dass ...

- Einnahmen aus Tätigkeiten als nebenberuflicher Übungsleiter/Trainer/Ausbilder oder einer vergleichbaren Tätigkeit nur bis zur Höhe von derzeit insgesamt 3.000 Euro im Kalenderjahr steuerfrei und in der Sozialversicherung nicht beitrags- und meldepflichtig sind. Sollte sich dieser gesetzlich festgeschriebene Betrag ändern, gilt jeweils die aktuell gültige Gesetzgebung.
- der Übungsleiterfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 EStG von jeder Person nur einmal pro Kalenderjahr geltend gemacht werden kann. Einnahmen aus mehreren Tätigkeiten sind zusammenzurechnen.
- bei der Zuordnung von Einnahmen zum Steuerfreibetrag jeweils das Kalenderjahr der Auszahlung gilt.

Im Rahmen dieses Vertrags werden ausschließlich Vergütungen im Rahmen des verfügbaren Steuerfreibetrags des Übungsleiters gewährt. Sollte durch Nutzung des Steuerfreibetrags für andere Tätigkeiten oder durch ein sehr intensives Engagement im Verein die errechnete Vergütung nach §2 den verfügbaren Steuerfreibetrag überschreiten, so wird die Vergütung auf die Höhe des verfügbaren Steuerfreibetrags gekürzt.

Um Vergütungen über den Steuerfreibetrag hinaus zu erhalten, kann der Verein mit dem Übungsleiter eine gesonderte Vereinbarung (z.B. „Minijob“-Arbeitsvertrag) treffen. Ein Anspruch darauf besteht ausdrücklich nicht.

Der Übungsleiter erklärt sich bereit, mit jeder Meldung von Übungsstunden auch Angaben zum verfügbaren Steuerfreibetrag zu machen. Dazu gehört insbesondere die wahrheitsgemäße Angabe der im aktuellen Kalenderjahr durch andere Tätigkeiten gem. § 3 Nr. 26 EStG in Anspruch genommene Steuerfreibetrag. Der Übungsleiter wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen diese Mitteilungspflicht zu Schadensersatzansprüchen führen können.

§3 Gültigkeit dieser und früherer Vereinbarungen

Mit dem Abschluss dieser Übungsleitervereinbarung verlieren alle zwischen dem Übungsleiter und dem Verein zuvor geschlossenen Vereinbarungen zu Tätigkeiten gem. § 3 Nr. 26 EStG ihre Gültigkeit.

Diese Vereinbarung kann von beiden Seiten jeweils zum Jahresende gekündigt werden. Meldet ein Übungsleiter in drei aufeinanderfolgenden Jahren keine Stunden zur Abrechnung beim Verein, endet die Vereinbarung stillschweigend.

§4 Schlussbestimmungen

Die in der maskulinen Form verwendeten Begriffe in dieser Vereinbarung gelten geschlechtsneutral.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Übungsleiter

Präsidiumsmitglied Sport

Ort, Datum & Unterschrift

Ort, Datum & Unterschrift